OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-151057/11/DM

Datum: Linz, 5. April 2017

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Manzenreiter über den Antrag der B S, x, x, auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer ordentlichen Revision gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 14. Februar 2017, GZ: LVwG-151057/6/DM, den

B E S C H L U S S

Dem Antrag auf Verfahrenshilfe wird stattgegeben und der antragstellenden Partei die Verfahrenshilfe zur Gänze bewilligt.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Die antragstellende Partei hat mit Eingabe vom 28. Februar 2017 beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Einbringung einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof gegen die ho Entscheidung vom 14. Februar 2017, LVwG-151057/6/DM, gestellt. Als Verfahrenshilfevertreter möge Rechtsanwalt Dr. F G, x, x, bestellt werden.

Die antragstellende Partei bezieht ein monatliches Einkommen als Arbeitnehmerin in Höhe von rund 354 Euro. Als Studentin bezieht sie monatlich Studienbeihilfe in Höhe von 326 Euro, weiters Familienbeihilfe in Höhe von 162 Euro. Sie bewohnt eine Garconniere und hat dafür 270 Euro monatlich - samt Betriebskosten, Stromkosten und Beheizung - aufzuwenden.

Die antragstellende Partei verfügt über Bankguthaben in Höhe von insgesamt rund 1.257 Euro und über keine nennenswerten Bargeldbeträge. Sie ist Grundstückseigentümerin der Liegenschaften X1 und X2 (= beschwerdegegenständliches Grundstück), die jeweils mit einem Fruchtgenussrecht behaftet sind; über darüber hinausgehendes Vermögen verfügt die antragstellende Partei nicht.

Unterhaltspflichtig ist die antragstellende Partei nicht.

II. Der relevante Sachverhalt ergibt sich aus dem Vermögensbekenntnis, das die antragstellende Partei zugleich mit dem Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe vorgelegt hat: Die dargelegten vermögensbezogenen Umstände hat die antragstellende Partei durch Vorlage von Kontoauszügen, einem Bescheid der Stipendienstelle, einer Mitteilung des Finanzamtes über den Bezug der Familienbeihilfe, einer Lohn–Gehaltsabrechnung sowie eines Benützungs-vertrages glaubhaft gemacht.

III. Gemäß § 61 Abs. 1 VwGG sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung - ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen, soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur Abfassung und Einbringung der Revision, des Fristsetzungsantrages, des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder des Antrages auf Entscheidung eines Kompetenzkonfliktes und zur Vertretung bei der Verhandlung (§ 40) ein Rechtsanwalt beigegeben wird.

Hat das Verwaltungsgericht in seinem Erkenntnis oder Beschluss – wie vorliegend – ausgesprochen, dass die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist, entscheidet es über den Antrag auf Verfahrenshilfe mit Beschluss. Die Erfolgsaussichten der Rechtsverfolgung (§ 63 Abs. 1 ZPO) sind für seine Entscheidung nicht maßgeblich (Abs. 2 leg.cit.).

Zufolge § 63 Abs. 1 ZPO ist einer Partei Verfahrenshilfe soweit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhaltes zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Als notwendiger Unterhalt ist derjenige Unterhalt anzusehen, den die Partei für sich und ihre Familie, für deren Unterhalt sie zu sorgen hat, zu einer einfachen Lebensführung benötigt.

Der notwendige Unterhalt ist mehr als der notdürftige, aber weniger als der standesgemäße Unterhalt (OLG Linz AnwBl 2000, 759). Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (LG Wien EFSlg 79.159). Bei der Ermittlung des notwendigen Unterhalts ist immer auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls, so etwa den Gesundheitszustand und die Erwerbsfähigkeit der Partei, Bedacht zu nehmen, der maßgebliche der Partei verbleibende Geldbetrag – derzeit etwa 1.000 Euro monatlich für einen alleinstehenden Verfahrenshilfewerber – muss dieser eine ihre Bedürfnisse berücksichtigende bescheidene Lebensführung gestatten (M. Bydlinski in Fasching/Konecny^3 II/1 § 63 ZPO Rz 2; vgl zum Ganzen auch VwGH vom 18. Mai 2016, Ra 2016/04/0041, mwN).

IV. Laut dem von der antragstellenden Partei vorgelegten Vermögensverzeichnis bezieht die antragstellende Partei ein monatliches Einkommen als Arbeitnehmerin in Höhe von rund 354 Euro. Als Studentin bezieht sie monatlich Studienbeihilfe in Höhe von 326 Euro, weiters Familienbeihilfe in Höhe von 162 Euro. Sie bewohnt eine Garconniere und hat dafür 270 Euro monatlich - samt Betriebskosten, Stromkosten und Beheizung - aufzuwenden. Die antragstellende Partei verfügt über Bankguthaben in Höhe von insgesamt rund 1.257 Euro und über keine nennenswerten Bargeldbeträge. Sie ist Grundstückseigentümerin der Liegenschaften X1 und X2 (= beschwerdegegenständliches Grundstück), die jeweils mit einem Fruchtgenussrecht behaftet sind; über darüber hinausgehendes Vermögen verfügt die antragstellende Partei nicht. Unterhaltspflichtig ist die antragstellende Partei nicht.

Das monatliche Einkommen der antragstellenden Partei liegt somit deutlich unter 1.000 Euro, sodass davon auszugehen ist, dass der notwendige Unterhalt

gefährdet wäre, müsste sie die Kosten der anwaltlichen Vertretung und jene des Revisionsverfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof selbst tragen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Manzenreiter